

STATUTEN



FUSSBALL CLUB LUZERN - SEKTION FRAUEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 *Name, Sitz*

Der am 26. April 2004 gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründete Verein FC Luzern Frauen, nachfolgend Sektion genannt, hat seinen Sitz in Luzern. Er wird als politisch und konfessionell neutrale Abteilung des Fussball Clubs Luzern, nachfolgend Hauptverein genannt, geführt.

Die Sektion übt im Rahmen der Statuten des Hauptvereins, welchen sie vorbehaltlos unterstellt ist, eine selbständige Tätigkeit aus.

Art. 2 *Zweck*

Die Sektion bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Fussballsports für Mädchen und Frauen unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Die Sektion FCL Frauen ist selbständiges Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Innerschweiz (IFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Innerschweiz sind für den FCL Frauen sowie seine Mitglieder, Spielerinnen, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 *Arten der Mitgliedschaft*

Die Sektion Frauen besteht aus:

- a) Vorstandsmitgliedern
- b) Funktionären
- c) Schiedsrichtern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Juniorinnen
- f) Ehrenmitgliedern
- g) Freimitgliedern
- h) Passivmitgliedern
- i) Gönnern und Supportern
- j) Sponsoren

Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Schiedsrichter erhalten eine temporäre Mitgliedschaft, welche mit der Aufgabe des Amtes automatisch erlischt.



Art. 4 Aufnahme in die Mitgliedschaft der Sektion

Abs. 4.1 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Abs. 4.2 Funktionäre

Funktionäre sind Trainer, Hilfstrainer, Coaches und andere Menschen, welche im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben und Ämter für die Sektion übernehmen und ausführen.

Abs. 4.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Spielerinnen mit einem gültigen Spielpass des Schweizerischen Fussballverbandes welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereins. Mitglieder ab 18 Jahren sind im Hauptverein stimmberechtigt.

Abs. 4.4 Juniorinnen

Juniorinnen sind Spielerinnen mit einem gültigen Spielpass des SFV welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind nicht selber stimm- und wahlberechtigt, können aber von den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit je einer Stimme pro Spielerin vertreten werden.

Abs. 4.5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer für die Sektion Ausserordentliches geleistet hat. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereins.

Abs. 4.6 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 15 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied oder Funktionär des Vereins SC LUwin.ch respektive der Sektion FCL Frauen war. Sie kann auch als Dank für besondere Verdienste verliehen werden. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Abs. 4.7 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, ohne aktiv Fussball zu spielen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder können jederzeit aufgenommen werden.

Abs. 4.8 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer der Sektion jährlich den vom Vorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt. Von ihnen wird keine aktive Beteiligung am Vereinsleben erwartet.



Abs. 4.9 Sponsoren

Sponsoren unterstützen die Sektion mit ein- oder mehrmaligen Geldbeträgen. Der Vorstand kann über Gegenleistungen entscheiden, diese werden je nach Umfang in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Sponsoren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Abs. 5.1 Pflichten

Die Mitglieder der Sektion FCL Frauen haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber der Sektion und dem Hauptverein FCL treu zu verhalten und ihnen loyal zu dienen
- b) die vorliegenden Statuten einzuhalten
- c) den Ehrenkodex einzuhalten
- d) an den Generalversammlungen teilzunehmen; die GV ist obligatorisch für Vorstand, Funktionäre und Aktive
- e) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Innerschweiz zu befolgen
- f) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen
- g) die Sektion für persönlich verschuldete Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt wurden, schadlos zu halten
- h) den Aufgeboten und Anweisungen des Vorstandes und der zuständigen Funktionäre Folge zu leisten
- i) sich solidarisch an den verschiedenen Arbeiten und Aufgaben wie Matchball Spendersuche, Losverkauf, Sponsorenlauf, Arbeitseinsatz usw. zu beteiligen – über diese Aufgaben entscheidet der Vorstand je nach Bedarf
- j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder Statuten gemässen Beschlüssen der Sektion und des Hauptvereins hervorgehe

Abs. 5.2 Verletzung der Pflichten

Verletzungen der obenstehenden Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes bis zum Ausschluss bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Abs. 5.3 Rechte

Die Mitglieder der Sektion FCL Frauen haben das Recht,

- a) an den Generalversammlungen teilzunehmen und ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form von der Sektion resp. dem Hauptverein zuerkannt werden
- d) Junioren und Aktive haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen



Art. 6 Austritt aus der Mitgliedschaft

Austritte erfolgen jeweils auf das Ende des Vereinsjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es liegt in seinem Ermessen, Austritte vor Ablauf des Vereinsjahres zu bestätigen. Ein Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion.

Art. 7 Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Abs. 7.1 Gründe

Als Sektionsmitglied kann ausgeschlossen werden:

- Wer trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Wer mit falschen Angaben die Aufnahme in die Sektion erschlichen hat.
- Wer gegen geltende Statuten, Reglemente, Sektionsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes wie auch des Hauptvereins fortgesetzt oder grob verstossen hat.
- Wer durch sein Verhalten der Sektion, einer Abteilung oder dem Hauptverein Schaden zugefügt hat.

Abs. 7.2 Ausschluss

- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Der Ausschluss hat mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.

Abs. 7.3 Recht auf Rekurs ausgeschlossener Mitglieder

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Ein von der Generalversammlung bestätigter Ausschluss ist endgültig.

Abs. 7.4 Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion. In jedem Fall behält sich die Sektion das Recht vor, beim zuständigen Verband notwendig erscheinende Anträge für Sanktionen zu beantragen.

Abs. 7.5 Vermögensansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keine Vermögensansprüche, weder an die Sektion, noch an den Hauptverein.



III. ORGANE

Art. 8 Organisationsstruktur

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsinstanz

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Abs. 9.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Abs. 9.2 Einladung und Teilnahme

Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mit den Traktanden und in schriftlicher Form, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Aktivmitglieder die unentschuldigt fernbleiben, können vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Abs. 9.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage (Datum Poststempel) vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Abs. 9.4 Geschäfte

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vorstandes
 - des Technischen Leiters (wenn vorhanden)
- f) Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Revisionsinstanz
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsinstanz
- j) Statutenänderungen



- k) Anträge des Vorstandes
- l) Anträge von Mitgliedern
- m) Ehrungen und Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
- n) Die übrigen durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Abs. 9.5 Beschlussfassung

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (50 % + 1) der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Abs. 10.1 Einberufung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag und Begründung eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

Abs. 10.2 Geschäfte

Analog der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

Abs. 10.3 Beschlussfassung

Analog der ordentlichen Generalversammlung

Art. 11 Vorstand

Abs. 11.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:

- Präsident
- Finanzchef
- Sportchef

Weitere mögliche Chargen:

- Vizepräsident
- Technische Leiter (Aktiv- und Juniorenbereich)
- Aktuar / Leiter Administration
- Leitung Marketing
- Leitung Sponsoring
- Leitung PR / Kommunikation / Homepage
- weitere Mitglieder nach Bedarf



Abs. 11.2 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Zuteilung der Stellvertretungen ist Sache des Gesamtvorstandes.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst einsetzen.

Abs. 11.3 Aufgaben

- der Vorstand leitet im Auftrag der Generalversammlung die Sektion nach bestem Können, Wissen und Gewissen. Er kann operative Tätigkeiten an einen Geschäftsführer in Teilpensum delegieren.
- Koordination mit dem Hauptverein
- Delegation eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand des Hauptvereins
- Planung und Realisierung der statutarischen Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Organe
- Einberufung der Generalversammlungen
- Jährliche Berichterstattung an der ordentlichen Generalversammlung
- Erstellung von Beschlussprotokollen traktandierte Vorstandsgeschäfte

Abs. 11.4 Kompetenzen

- In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind
- Der Vorstand hält sich an das von der GV abgesegnete Budget
- Alle Vorstandsmitglieder sind für die Sektion kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt, wobei mindestens eine Unterschrift zwingend vom Präsidenten, Vize-Präsidenten oder vom Kassier sein muss.

Abs. 11.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr und wird in einem Protokoll festgehalten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter Stichentscheid.

Art. 12 Revisionsinstanz

Abs. 12.1 Wahl

Die Revisionsinstanz umfasst 2 Mitglieder, welche nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.



Abs. 12.2 Aufgaben

Die Revisionsinstanz prüft jährlich die Rechnungsführung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen.

Abs. 12.3 Kompetenzen

Sie ist berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision vorzunehmen.

IV. FINANZIELLES

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern und Supportern
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Sponsoring
- weitere Einnahmequellen die vom Vorstand gebilligt werden

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder und bestellte Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 14 Separate Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art.15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder gegenüber der Sektion, sowie der Sektion gegenüber dem Hauptverein, ist ausgeschlossen. Weiter kommt der entsprechende Artikel der Statuten des Hauptvereins zur Anwendung.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 16 Antrag/Beschlussfassung

Diese Statuten können durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden. Voraussetzung ist ein entsprechend formulierter schriftlicher Antrag. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.



VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 17 *Auflösung*

Abs. 17.1 Antrag/Beschlussfassung

Eine Auflösung der Sektion kann auf schriftlichen Antrag durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Abs. 17.2 Automatische Auflösung

Eine Auflösung der Sektion ist im Weiteren automatisch gegeben, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter fünf sinkt.

Art. 18 *Liquidation*

Abs. 18.1 Liquidatoren

Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch entsprechend von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bestimmte Liquidatoren.

Abs. 18.2 Bestimmungen

Eine Liquidation ist in jedem Fall unter Beizug einer Vertretung des Hauptvereins vorzunehmen, wobei die Hinterlassenschaft der Juniorenabteilung des Hauptvereins zufällt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 *Weitere Bestimmungen*

Alle in den vorliegenden Statuten enthaltenen Ausdrücke in weiblicher Form, gelten subsidiär und vorbehaltlos auch in männlicher Form oder umgekehrt.

Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten ist Luzern. Anwendbar ist Schweizer Recht. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die unregelmässigen oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck, nach Treu und Glauben richtend, am ehesten verwirklicht.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der FC Luzern Frauen am 05. September 2024 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten des FC Luzern Frauen vom 10. September 2020.



FUSSBALLCLUB LUZERN SEKTION FRAUEN

Luzern, 05. September 2024

Thomas Bluntschli
Präsident

Heiner Geisseler
Vizepräsident

Genehmigt durch den Hauptverein FC Luzern

ÄNDERUNGEN DURCH DIE GENERALVERSAMMLUNG

Alle seit 2020 beschlossenen Anpassungen wurden per 05. September 2024 in die Statuten integriert.



FC Luzern Frauen
6006 Luzern

Email: info@fcf.ch
Web: www.fclf.ch